

— (Zuguspfirsiche.) Die Kaufmannsfrau Ernestine S a n d e l, die ihr Geschäft in der Kärntnerstraße betreibt, war wegen Preistreiberei beim Bezirksgerichte Josefstadt angeklagt, weil sie ein viertel Kilo Pfirsiche um 1 Krone 60 Heller verkauft hatte. Die Angeklagte gab an, daß eines Tages ein Herr ins Geschäft gekommen ist und die in Wolle und Watte gepackten ausländischen Pfirsiche nahm. Als sie für ein Stück 1 Krone 60 Heller verlangte, habe der Käufer erklärt, bei den Hausiererinnen seien die Pfirsiche billiger und habe trotz ihrer Aufklärung, daß dies Treibhauspfirsiche seien, die aus Ungarn und Brüssel kommen, einen Wachmann geholt und die Anzeige erstattet. Die Angeklagte erklärte, daß diese Zuguspfirsiche nie nach Gewicht, sondern stets stückweise verkauft werden. Der verlangte Preis, den sie auch im Frieden begehrte, sei ein ganz entsprechender, da sie selbst das Stück mit einer Krone bezahle und die Hälfte der Pfirsiche entweder ganz unbrauchbar oder angestochen anlangen, so daß sie sie selbst unter den Gestehungskosten verkaufen müsse. Die Angeklagte führte den Verkäufer der Ware als Zeugen, der die Angabe bestätigte. Die Beschuldigte erklärte auf Befragen ihres Verteidigers, daß sie für ihr kleines Geschäft 8000 Kronen Zins zahle. Der als Zeuge vernommene Marktkommissär gab an, daß derartige Treibhauspfirsiche aus dem Ausland stammen und nur stückweise verkauft werden, nie nach Gewicht. Der Preis von 1 Krone 60 Heller sei, da ein großer Teil der Ware stets verdirbt, ein angemessener. LGR. S t o l z sprach die Angeklagte auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens von der Anklage nach § 14 des Gesetzes gegen die Preistreiberei frei.